

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Gesetz vom 10. November 2004 über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (Bgl. Jagdgesetz 2004) geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (Bgl. Jagdgesetz 2004), LGBl. Nr. 1/2005 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 89 entfällt die bisherige Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs. 2.*
- 2. § 101 Abs. 1 Z 9 entfällt; die bisherigen Z 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 erhalten die Zahlbezeichnung „9“, „10“, „11“, „12“, „13“, „14“, „15“, „16“.*
- 3. Dem § 192 wird folgender Abs. 4 angefügt:*
„(4) Die § 89 und 101 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Mit der vorliegenden Gesetzesnovelle wird dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/4025 der Europäischen Kommission gegen Österreich entgegengetreten und die Frühjahrsbejagung im Burgenland verboten. In diesem Verfahren wird beanstandet, dass die Schusszeit der Waldschnepfe im Burgenland während des Zeitraumes vom 01. März bis 15. April nicht mit dem Artikel 7 Abs. 4 der RL 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vereinbar ist. Zudem wird auch in der Bgld. Jagdverordnung, LGBl. Nr. 23/2005 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 58/2010 die Änderung der Schonzeit für Waldschnepfen in der Form umgesetzt, dass eine Frühjahrsbejagung nicht mehr möglich ist.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Änderung wird der Richtlinie 2009/147/EG, CELEX Nr. 32009L0147, Rechnung getragen.

Kosten:

Die Umsetzung der Novelle hat keine finanziellen Auswirkungen.

Erläuterungen

Allgemeines:

Mit der Umsetzung der Novelle wird dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/4025 der Europäischen Kommission gegen Österreich Rechnung getragen, mit dem die Frühjahrsbejagung der Waldschnepfe beanstandet wird, zumal bei dieser Bejagung ein selektiver Abschuss der männlichen Waldschnepfen nach Ansicht der Kommission nicht gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund sind die angeführten Bestimmungen zu ändern. Ebenfalls geändert werden in diesem Zusammenhang auch die Bestimmungen betreffend der Schonvorschriften für Waldschnepfen in der Bgld. Jagdverordnung.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 89):

Die Bestimmung des Abs. 2 betrifft die Jagdart des Schnepfenstrichs. Durch die Aufhebung dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass trotz der Verlängerung der Schonzeit für Waldschnepfen nicht irrtümlich diese Bestimmung als Rechtfertigung für die Frühjahrsbejagung herangezogen werden kann.

Zu Z 2 (§ 101):

Da die Frühjahrsbejagung nicht mehr erlaubt ist, ist diese Strafbestimmung obsolet geworden.

Zu Z 3 (§ 192):

Damit wird das Inkrafttreten dieser Novelle geregelt.